Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) gültig ab 1. Januar 2020

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)"

1 Vertragsabschluß gemäß § 2

1.1
Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks-Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtige sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.2
Tritt an der Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

2.1
Der Anschlußnehmer zahlt der EWR bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EWR bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Hauptleitungen, Verteilerleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgabe (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2
Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Abs. 2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.

2.3
Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Für neu zu erschließende zusammenhängende Wohn- oder Gewerbeobjekte kann dieser Vomhundertsatz ermäßigt werden, wenn und soweit dann eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluß für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ\ (\text{in EURO}) = 0{,}7 \bullet K \bullet P_A / \Sigma P_A$$

Es bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlußnehmer zu zahlende Baukostenzuschuß (in EURO).

K Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziffer 2.2.

P_A Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in Belastungswerten, BW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣP_A Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.4
Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken der Regel- und/oder Meßanlage.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß die EWR für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschuß-Berechnung herangezogen hat

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 und 2.3.

2.5
Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher und hygienischer Unzumutbarkeit. Nähere Einzelheiten sind in der „Satzung der Stadt Rheine über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03.09.1991“ geregelt.

2.6
Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuß abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 nach der bisherigen Regelung für anteilige Baukosten (Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der EWR vom 24. Oktober 1974) bemessen werden.

3 Hausanschluß gemäß § 10

Der Anschlußnehmer zahlt der EWR die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

4 Anschlußangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

EWR macht dem Anschlußnehmer ein Angebot für den Anschluß seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlußkostenbeitrag, aufgegliedert nach Baukostenzuschuß und Hausanschlußkosten, mit. Der Anschlußnehmer erteilt der EWR aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann EWR Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

5 Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch EWR oder deren Beauftragte.

Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlußnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der EWR für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlußnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlußnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6 Abrechnung gemäß § 24

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

7 Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten - berechnet.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

8 Zahlung und Verzug nach § 27

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für EWR kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von EWR angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden berechnet (vgl. Preisblatt).

Läßt EWR die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde den hierfür entstehenden Aufwand zu bezahlen.

9 Einstellung der Versorgung nach § 33

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand (vgl. Preisblatt) zu bezahlen.

10. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

11. Datenschutz

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese können unter www.stadtwerke-rheine.de/Datenschutz abgerufen oder auf Anfrage postalisch zur Verfügung gestellt werden.

12. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der EWR“ treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzen - soweit nicht nach Ziffer 2.6 zu verfahren ist - die „Ergänzenden Bedingungen der EWR“ vom 22.10.2013.

Rheine, den 02.12.2019

Energie- und Wasserversorgung
Rheine GmbH